

Flims, 19.04.2016

Finanzierung der Spitalschulen im KSGR und KJP – Stellungnahme des SBGR

1. Am 9.6.2015 erliess der Kanton eine Departementsverfügung zur ‚Schulung und Förderung von erkrankten oder verunfallten Schülerinnen und Schülern sowie in inner- und ausserkantonalen Spitälern und Kliniken.‘ Darin wird festgehalten, dass sich der Kanton entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes aus der Finanzierung dieser Spitalbeschulung per 31.12.2015 zurückzieht und ab 1.1.2016 die Schulträgerschaften für die Kostenübernahme verantwortlich seien.
2. In der Departementsverfügung werden keine weitergehenden Angaben gemacht, wie die Schulträgerschaften und die Kliniken die Beschulung handhaben bzw. finanzieren sollen.
3. Unterdessen haben die Leistungserbringer (Kantonsspital Chur KSC und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst KJP) erste Rechnungen an die zuständigen Schulträgerschaften geschickt. Dies hat an vielen Ort zu Unmut geführt. Von verschiedenen Seiten wurde die Forderung nach Erlass einer kantonalen Spitalschulverordnung laut.
4. Unterdessen hat der Kanton in einem Schreiben an die Leistungserbringer festgehalten, dass der Erlass einer Spitalschulverordnung einer Gesetzesrevision bedarf. Da dies nicht in absehbarer Zeit umsetzbar ist, wird vorgeschlagen, dass die Spitäler gemeinsam mit den Schulträgerschaften eine Grundsatzvereinbarung abschliessen, in der die Details der Beschulung in den Spitälern geregelt werden. Der Kanton wäre bereit, bei der Ausarbeitung mitzuhelfen.
5. Parallel dazu haben Grossratsmitglieder signalisiert, dass sie in dieser Sache einen Vorstoss im Grossen Rat planen.

Aufgrund der zurzeit unklaren Situation empfehlen wir Ihnen momentan Folgendes:

1. Die Spitalschulen dürfen nur Leistungen erbringen im Rahmen eines Auftrages durch die Schulträgerschaften. Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine Kostenübernahme ohne vorgängige Kostengutsprache!
2. Die meisten Kinder müssen gottseidank nur wenige Tage oder ein bis zwei Wochen hospitalisiert werden. In dieser Zeit besteht kein Anlass für eine spitalinterne Beschulung. Gewöhnlich ist hier die Lehrperson oder ein Gspänli für die Bereitstellung eines angemessenen Schulstoffes zuständig.





3. Sollte ein Kind absehbar längere Zeit hospitalisiert sein, dann muss eine adäquate Beschulung gewährleistet werden. Hierzu sollte das Spital mit der Schule Kontakt aufnehmen und die beste Lösung in Kenntnis der anfallenden Kosten gesucht werden.
4. Wir raten den Schulträgerschaften ab, auf eigene Faust Verträge mit den Spitälern abzuschliessen. Es wäre viel sinnvoller, wenn diese Verhandlungen koordiniert auf Kantonsebene geführt werden. Das Problem betrifft ja nicht nur die Schulgemeinden, sondern auch den Kanton (Kinder im hochschwelligem Bereich) und ausserkantonale Hospitalisationen.
5. Der Vorstand des SBGR wird an seiner nächsten Sitzung vom 25.5. über das weitere Vorgehen befinden. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit sich unser Verband an der Ausarbeitung eines Mustervertrages beteiligen soll. Bis dann dürfte auch klar sein, ob und in welcher Form ein politischer Vorstoss über den Grossen Rat gemacht wird.

Für den Vorstand des SBGR:

Peter Reiser

Präsident

